

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



217.1

Benützungsglement und Tarifordnung für Gemeindelokalitäten und -anlagen

2013

	Beschluss	In Kraft seit
Erlass	Gemeindevorstand 27.02.2013	27.02.2013
* Teilrevision	Gemeindevorstand 23.09.2015	23.09.2015
** Teilrevision	Gemeindevorstand 04.08.2021	04.08.2021

Gestützt auf Art. 56 der Gemeindeverfassung hat der Gemeindevorstand folgendes Reglement erlassen:

1. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Lantsch/Lenz für den periodischen Dauerbetrieb sowie für Anlässe und Veranstaltungen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf alle im Tarifblatt aufgeführten öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen Anwendung.

Art. 3* Schulanlagen

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausserhalb dieser Nutzung stehen die bezeichneten Anlagen der Bevölkerung zur Verfügung. Es besteht hingegen kein Rechtsanspruch auf die Benutzung seitens eines Antragstellers.

Der Raum im Dachgeschoss dient als Multifunktionsraum z.B. für Versammlungen, Konzerte, Kleintheater, Ausstellungen usw. Der Raum dient nicht dem Schulbetrieb. Es dürfen keine sportlichen Aktivitäten (z.B. Turnen) im Dachgeschoss stattfinden. Einheimische Vereine dürfen den Raum als Probe- und Versammlungslokal kostenlos benützen (ohne Benützung Kochinsel/Beamer).

Art. 4* Aussenanlagen

Für Veranstaltungen sind die Aussenanlagen wie z.B. Foppa, Schulhausplatz, Sport-/Eisplatz etc. zu reservieren.

Ausserhalb von Veranstaltungen sind die Aussenanlagen jederzeit öffentlich zugänglich. Die Bestimmungen der Platzordnung und die Anordnungen der Hauswarte sind zu befolgen. Insbesondere ist das Befahren des Schulhausplatzes mit Motorfahrzeugen verboten.

2. *Reservation und Vermietung*

Art. 5 Zuständig

Für die Bewilligung von Veranstaltungen mit Festwirtschaft und periodischen Dauerbetrieb ist der Gemeindevorstand zuständig. Kleinere Anlässe kann auch die Verwaltung bewilligen.

Art. 6* Vorgehen

Gesuche für die Belegung der Räumlichkeiten und Anlagen sind frühzeitig und schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Gesuchsteller muss der Veranstalter sein.

Die Gemeindeverwaltung wird eine entsprechende Reservationsbestätigung zustellen.

Art. 7 Belegung

Es wird ein Belegungsplan geführt.

Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Mieter rechtzeitig informiert. Es besteht dabei kein Anspruch auf finanzielle Entschädigungen.

Art. 8*/ Gebühren**

Gebühren werden gemäss nachstehendem Tarifblatt erhoben. Als Einheimisch gelten Vereine, Privatpersonen, Betriebe etc. mit Sitz in Lantsch/Lenz. Institutionen, welche Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen oder im Auftrag der Gemeinde handeln (z.B. Region, LMS, Parc Ela etc.), werden den einheimischen Vereinen gleichgestellt.

Benützungsobjekt	Dauer	<u>Einheimische</u> Dorfvereine, Private, Gewerbebetriebe, Unternehmungen etc.	<u>Auswärtige</u> Vereine, Private, Gewerbebetriebe, Unternehmungen etc.
Schulhaus		CHF	CHF
MZH ohne Bühne, ohne Küche und Foyer	bis 2 Std Pro Tag	gratis gratis	30.00 70.00
MZH inkl. Bühne, ohne Küche und Foyer	bis 2 Std pro Tag	gratis gratis	40.00 90.00
MZH ohne Bühne, mit Küche und Foyer	bis 2 Std Pro Tag	30.00 70.00	60.00 100.00
MZH inkl. Bühne, mit Küche und Foyer	bis 2 Std pro Tag	40.00 90.00	70.00 120.00
Nur Küche und Foyer	bis 2 Std pro Tag	20.00 60.00	50.00 90.00
Mobile Küche	pro Tag	60.00	90.00
Aula exkl. Beamer	bis 2 Std pro Tag	gratis gratis	30.00 70.00
Aula inkl. Beamer	bis 2 Std pro Tag	20.00 20.00	50.00 90.00
Musikzimmer	bis 2 Std pro Tag	gratis gratis	20.00 50.00
Dachgeschoss Schule		CHF	CHF
DG	bis 2 Std pro Tag	gratis gratis	50.00 110.00
DG mit Kochinsel/Bufet	pro Tag	30.00	140.00
Beamer (zusätzlich)	pro Tag	20.00	20.00
Gemeindekanzlei		CHF	CHF
Sitzungszimmer	bis 2 Std pro Tag	gratis gratis	20.00 50.00
Präsentationsmaterial		CHF	CHF
Hellraumprojektor	pro Tag	gratis	gratis
Beamer	pro Tag	20.00	20.00
Aussenanlagen: Foppa, Eisplatz, Schulhausplatz		CHF	CHF
Stromanschluss inkl. Verbrauch; exkl. Installationen	pro Tag	50.00	50.00

Für Lagerräume im Zivilschutzkeller wird eine jährliche Gebühr von CHF 100.00 pro Abteil erhoben. Das Angebot gilt nur für einheimische Vereine.

Art. 9 Verrechnung

Die Benützungsgebühren und allfällige Kosten für die Reinigung und allgemeine Mithilfe durch Gemeindeangestellte werden in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

3. Nutzung und Betrieb

Art. 10* Bereitstellung / Abnahme / Reinigung / Abgabe

Die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände werden auf den vereinbarten Termin in gereinigtem Zustand an den Mieter übergeben. Das Aufstellen und Versorgen des Mobiliars sowie die Grobreinigung der benützten Räume ist Sache des Veranstalters, muss jedoch in jedem Fall in Absprache und nach Anweisungen des Abwärts erfolgen. Hierzu nimmt der Mieter rechtzeitig, spätestens aber drei Tage vor dem Anlass, mit der entsprechenden Kontaktperson (laut Reservationsbestätigung) Verbindung auf. Diese Arbeiten können die Veranstalter auch gegen Entschädigung, durch Gemeindeangestellte ausführen lassen (siehe Reinigung/Mithilfe durch Gemeindeangestellte).

Nach Beendigung des Anlasses sind die Räume, Anlagen usw. Besenrein und im gleichen Zustand zurückzulassen. Sämtliche Apparate, Maschinen, elektrische Einrichtungen und Anlagen usw. dürfen nur von den durch die Kontaktperson der Gemeinde instruierten Personen bedient werden. Weiter dürfen keine Nägel oder Bostitchklammern in die Wände, Böden eingeschlagen werden und keine Doppelklebebänder verwendet werden.

Art. 11 Reinigung / Mithilfe durch Gemeindeangestellte

Für die Reinigung oder allgemeine Mithilfe durch Gemeindeangestellte (z.B. Schulhausabwart, Werkarbeiter) wird ein Stundenansatz gemäss Gemeindetarif verrechnet. Die von den Gemeindeangestellten ausgefüllten Arbeitsrapporte sind vom Veranstalter zu visieren. Die Kosten werden mit den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt. Für Arbeitseinsätze während der ordentlichen Arbeitszeit der Angestellten ist vorgängig die Zustimmung der Gemeindeverwaltung einzuholen (via Gesuch).

Art. 12 Kehrrichtentsorgung

Die Kehrrichtentsorgung ist Sache des Veranstalters/Vereins und erfolgt gemäss gültigem Abfallgesetz der Gemeinde Lantsch/Lenz. Gebührensäcke können bei der entsprechenden Kontaktperson der Gemeinde oder bei den offiziellen Verkaufsstellen in Lantsch/Lenz gegen Entgelt bezogen werden.

Art. 13* Übrige Bewilligungen

Bewilligungen für die Abgabe von Speisen oder Getränken, für den Ausschank von gebranntem Wassern, für die Durchführung einer Tombola etc., für elektronische Musik, Laseranlagen usw. sind frühzeitig (mindestens 4 Wochen im Voraus) einzuholen. Die allenfalls daraus entstehenden Gebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 14 Schäden an Anlagen / Material

Der Veranstalter/Verein haftet für fehlendes oder defektes Material sowie für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, die durch sie oder Veranstaltungsbesucher verursacht werden. Schäden irgendwelcher Art müssen unverzüglich der Kontaktperson der Gemeinde oder der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Art. 15 Jugendorganisationen / Gemeinnützige Vereine

Bei Veranstaltungen, die der Jugend zu Gute kommen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Gemeindevorstand auf ein begründetes, vor der Veranstaltung eingereichtes, schriftliches Gesuch hin die Benützungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 16 Nachtruhe

Mit Ausnahme von bewilligten Anlässen gilt für die Benützung das Polizeigesetz der Gemeinde Lantsch/Lenz. Insbesondere ist die offizielle Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr einzuhalten.

Art. 17 Suchtmittelfreie Zone

Sämtliche öffentliche Räumlichkeiten und Anlagen gelten als suchtmittelfreie Zonen. Bei Veranstaltungen mit Konsumation gelten die kantonalen Bestimmungen für öffentliche Räume.

Art. 18 Schlüssel

Die Verantwortlichen Personen erhalten gegen Empfangsbestätigung und Depot die Schlüssel zur Benützung der öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen und haften persönlich für die Folgekosten bei einem allfälligen Verlust.

Art. 19 Haftung

Haftpflichtansprüche gegenüber dem Veranstalter/Verein infolge Verlust, Diebstahl und Beschädigung von Gegenständen oder verunfallten Personen werden abgelehnt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Lantsch/Lenz. Es gilt schweizerisches Recht.

Art. 21 Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeindevorstand Lantsch/Lenz am 27.02.2013 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Bestimmungen, insbesondere die bisherige Gebührenordnung Gemeindelokalitäten.

Der Gemeindepräsident
Signiert *Simon Willi*

Der Gemeindevorstand
Signiert *Ursin Fravi*

***) Teilrevision vom Gemeindevorstand an der Vorstandssitzung vom 23.9.2015 beschlossen, tritt sofort in Kraft.**

*****) Teilrevision vom Gemeindevorstand an der Vorstandssitzung vom 04.08.2021 beschlossen, tritt sofort in Kraft.**